

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Flugschule Jenair  
Hakan Emci  
Zwätzengasse 13

07743 Jena

Gmund, 22.03.2000 K/cl

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Teuchern", Gemeinde 06682 Teuchern**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Jenair e.V. vom 29.11.1999 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 14/1, 15/1, 9/4, 29, 28/3, 5, 7/1, 7/2, 7/3, 8/4, 7/6, 7/5 (Starts) und 38, 5, 7/1, 7/2, 7/3, 7/5, 7/6, 8/4, 9/4, 14/1, 15/1 (Landungen), Gemarkung Die Litzschken.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischer Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsflüge für die Grundausbildung an der Winde mit Gleitsegeln sind gestattet. Nicht genehmigt ist die Betriebsart "Stufenschlepp".
2. Die Benutzung der Grundstücke hat unter Schonung von Natur und Landschaft sowie der vorhandene Vegetation zu erfolgen.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 29.11.1999 beantragte die Flugschule Jenair die Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen. Mit Schreiben vom 19. Januar 2000 wurde die untere Naturschutzbehörde vom Landratsamt Weissenfels an dem Verfahren gemäß § 16 LuftVO beteiligt. Mit Datum des 22.02.2000 erteilte die untere Naturschutzbehörde die Zustimmung zum Flugbetrieb auf dem Gelände des ehemaligen Agrarflugplatzes. Es wurde dargelegt, daß es sich um einen geringfügigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, so daß Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht gefordert werden.

Das beantragte Gelände wurde durch den DHV-anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes besichtigt. Mit Gutachten vom 6.12.1999 wird die Eignung der Flächen bestätigt.

Das Luftwaffenamt Köln wurde hinsichtlich der Ausklinkhöhe von über 150 m GND am Verfahren beteiligt. Dem Betrieb wurde, zunächst telefonisch, mit Datum des 21. März 2000 mit einer verminderten Ausklinkhöhe während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten zugestimmt.

Da alle Voraussetzungen für einen ordentlichen und sicheren Flugbetrieb vorliegen, war die Erlaubnis nach § 25 LuftVG zu erteilen.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

# LANDKREIS WEISSENFELS

Der Landrat

EINGANG  
25. FEB. 2000



Landratsamt Weissenfels · Postfach 1254 u. 1255 · 06652 Weissenfels

**Deutscher Hängegleiterverband e. V. im DAeC  
Postfach 88**

**83701 Gmund am Tergernsee**

**Auskunft erteilt:**  
Bau- und Umweltamt  
Sachgebiet: Natur-/Immiss.sch.  
Bearbeiterin: Frau Richter  
Tel.: 03 44 41/43 566  
Außenstelle 06679 Hohenmölsen  
Ernst-Thälmann-Str. 58

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

☎ (03443) 372-0  
App.

Weissenfels,

22.02.2000

7011-ri-mä

## **Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel Antragsteller: Flugschule Jenair, Hakan Emci**

Die untere Naturschutzbehörde Weissenfels erteilt auf der Grundlage des § 10 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 11. Februar 1992, GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), folgende

### **Genehmigung.**

Das o. g. Vorhaben in der Gemarkung Krauschwitz, Flur 6, Flurstücke 5; 7/1; 7/2; 7/3; 7/5; 7/6; 8/4; 9/4; 14/1; 15/1; 28/3; 29; wird nach vorliegenden Unterlagen (Antrag mit Kartenmaterial) vom 19.01.2000 genehmigt.

### **Begründung**

Bei dem o. g. Gelände handelt es sich um einen Agrarflugplatz. Die Trittspuren bei Start und Landung mit Hängegleitern und Gleitsegeln sind gering.

Das geplante Vorhaben bedarf der schriftlichen Genehmigung (vgl. § 10 NatSchG LSA) der unteren Naturschutzbehörde. Es stellt einen geringfügigen Eingriff in Natur und Landschaft (vgl. § 8 (2) NatSchG LSA) dar, so daß Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht gefordert werden.

Die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde erfolgte nach gewissenhafter Ermessensübung und unter Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gegen die Belange der Flugschule Jenair.

### **Befristung**

Die Genehmigung wird auf zwei Jahre befristet (vgl. § 36 (2) Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)).

Hausanschrift:  
Landratsamt  
Am Stadtpark 6  
06667 Weissenfels

Verwaltungsgebäude:  
Am Stadtpark 6  
Telefon (034 43) 372-0  
Telefax (034 43) 372-254

Außenstelle Hohenmölsen:  
Ernst-Thälmann-Straße 58  
Telefon (0344 41) 43-0  
Telefax (0344 41) 43-555

x:\texte\natur\hängegleiter\_gleitsegeln.doc

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Weissenfels  
BLZ: 800 540 00  
Kto-Nr.: 360 015 20 08

### **Kostenfestsetzung**

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens haben Sie zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

### **Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Erweiterung der Auflagen bleibt nach § 36 (2) Nr. 5 VwVfG LSA vorbehalten.

### **Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Insbesondere wenn Nebenbestimmungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden oder bei mißbräuchlicher Nutzung der Genehmigung kann dieser Bescheid widerrufen werden.

### **Hinweis**

Durch diese Genehmigung werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. sowie privatrechtlichen Vereinbarungen nicht berührt oder ersetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Weißenfels, Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels oder in der Außenstelle 06679 Hohenmölsen, Ernst-Thälmann-Str. 58, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Trebs  
Amtsleiter